

Auf seiner 3983. Sitzung am 26. Februar 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas und Sambias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1999/202)".

**Resolution 1229 (1999)
vom 26. Februar 1999**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 sowie der Resolutionen 1219 (1998) vom 31. Dezember 1998 und 1221 (1999) vom 12. Januar 1999,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998²⁵ und vom 21. Januar 1999²⁶,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, daß die Hauptursache der derzeitigen Lage in Angola das Versäumnis der União Nacional para a Independência Total de Angola unter der Führung von Jonas Savimbi ist, ihren Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"²⁷, dem Protokoll von Lusaka²⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,

erneut erklärend, daß dauerhafter Frieden und nationale Aussöhnung nur mit friedlichen Mitteln zu erreichen sind, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, wie wichtig die "Acordos de Paz", das Protokoll von Lusaka und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sind,

unter Hervorhebung des Beitrags, den die Vereinten Nationen während der vergangenen vier Jahre zu dem relativen Frieden in Angola geleistet haben, und mit dem Ausdruck seines tiefen Bedauerns darüber, daß die derzeitige politische und sicherheitsbezogene Lage in dem Land die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola an der vollen Wahrnehmung ihres Mandats gehindert hat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten der Republik Angola vom 11. Februar 1999 an den Generalsekretär³⁰,

in Bekräftigung seiner Auffassung, daß die Beibehaltung einer Präsenz der Vereinten Nationen in Angola wesentlich zur nationalen Aussöhnung beitragen kann, und davon Kenntnis nehmend, daß derzeit mit der Regierung Angolas Konsultationen geführt werden, um ihr Einverständnis hinsichtlich der praktischen Regelungen für diese Präsenz zu erlangen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Februar 1999³¹,

1. *stellt fest*, daß das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola am 26. Februar 1999 ausläuft;

2. *schließt sich* den Empfehlungen in den Ziffern 32 und 33 des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Februar 1999³¹ betreffend die technische Liquidation der Mission an;

³⁰ S/1999/166.

³¹ S/1999/202.

3. *erklärt*, daß ungeachtet des Ablaufens des Mandats der Mission das für die Mission gültige Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen gemäß seinen einschlägigen Bestimmungen in Kraft bleibt, bis die letzten Anteile der Mission Angola verlassen haben;
4. *beschließt*, daß der Menschenrechtsanteil der Mission seine laufenden Tätigkeiten während des Liquidationszeitraums weiter wahrnehmen wird;
5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum Abschluß der Konsultationen mit der Regierung Angolas betreffend die künftige Gestaltung der Präsenz der Vereinten Nationen in Angola einen Verbindungskanal zur Regierung Angolas zu bestimmen;
6. *fordert* alle Beteiligten *auf*, bei den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen im gesamten Staatsgebiet Angolas ausgehend von den Grundsätzen der Neutralität und der Nichtdiskriminierung zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Helfer zu garantieren;
7. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Untersuchung des Abschusses der beiden von den Vereinten Nationen angemieteten Luftfahrzeuge und des unter verdächtigen Umständen erfolgten Verlusts anderer kommerzieller Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten und wiederholt seine Aufforderung an alle Beteiligten, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, bei einer sofortigen und objektiven internationalen Untersuchung dieser Zwischenfälle voll zu kooperieren und diese zu erleichtern;
8. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 864 (1993) vom 12. Februar 1999³² *an*, bekundet erneut seine Bereitschaft, Schritte zu unternehmen, um die in den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) enthaltenen Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola zu verstärken, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen voll durchzuführen;
9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3983. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3999. Sitzung am 7. Mai 1999 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (MONUA) (S/1999/49)".

Resolution 1237 (1999) vom 7. Mai 1999

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 sowie der Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

³² S/1999/147, Anlage.